

## **W1.23. Wasserwirtschaftsverband Limmattal Statutenrevision WVL**

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, Folgendes zu beschliessen:

1. Die neuen Statuten des Wasserwirtschaftsverbandes Limmattal (WVL) werden genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Referendum gemäss Art. 3 lit. c) der Gemeindeordnung.
3. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab amtlicher Publikation schriftlich und begründet beim Bezirksrat Dietikon eingereicht werden.
4. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.

### **Erläuterungen**

#### **Ausgangslage**

Ende 1979 schlossen sich die politischen Gemeinden Dietikon, Schlieren, Geroldswil, Oetwil a.d.L. und Weiningen zum Zweckverband "Wasserwirtschaftsverband Limmattal (WVL)" zusammen. Der Zusammenschluss erfolgte im Hinblick auf den Bau des Grundwasserpumpwerks Schönenwerd, aus welchem Trinkwasser für die Verbandsgemeinden gefördert wird. Dietikon und Schlieren haben ausserdem noch eigene Pumpwerke. Geroldswil, Oetwil a.d.L. und Weiningen waren zum Betrieb des Pumpwerks "Schanzen" bereits im Zweckverband "Wasserversorgung GOW" zusammengeschlossen.

Der Zweckverband WVL ist sehr einfach organisiert. Eine Bau- und Betriebskommission aus Vertretern aller Vertragsgemeinden regelt die Geschäfte, während die Anlagen im Schönenwerd von der Wasserversorgung der Stadt Dietikon betreut werden. Die Stadt Dietikon stellt auch den Sekretär und den Rechnungsführer.

#### **Gründe für eine Statutenrevision**

Am 1. Januar 2006 trat die neue Kantonsverfassung in Kraft. Sie verlangt in Art. 93, dass Zweckverbände demokratisch zu organisieren sind, dass die Volksrechte in der Gemeinde sinngemäss auch für die Zweckverbände gelten und dass das Initiativ- und Referendumsrecht den Stimmberechtigten des gesamten Verbandsgebiets zusteht. Alle Zweckverbände müssen bis Ende 2009 ihre Statuten anpassen.

#### **Kernpunkte der Revision**

##### *1. Allgemeines*

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat für Zweckverbände Musterstatuten verfasst. Bei der Revision der Statuten des Wasserwirtschaftsverbandes Limmattal werden grundsätzlich die Formulierungen der Musterstatuten übernommen. In einzelnen Fällen drängte sich aufgrund der besonderen Verhältnisse eine etwas andere Fassung auf. Das Gemeindeamt hat die revidierten Statuten im Hinblick auf ihre Genehmigungsfähigkeit geprüft. Seinen Empfehlungen wurde weit-

Sitzung vom 6. April 2009

gehend Rechnung getragen. Die aus besonderen Gründen vorgenommenen Abweichungen gefährden die Genehmigung durch den Regierungsrat nicht.

## *2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets*

Nach den alten Statuten werden die wichtigsten Beschlüsse den Verbandsgemeinden vorgelegt, welche jede für sich in der Gemeindeversammlung, im Gemeindeparlament oder an der Urne über diese abstimmen lässt. Wenn die Städte Dietikon und Schlieren sowie eine weitere Gemeinde dem Beschluss zustimmen, gilt er als angenommen.

Diese Regelung gilt weiterhin, aber nicht mehr für alle wichtigen Geschäfte. Zusätzlich bilden die Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden zusammen ein eigenes Organ, das heisst, es werden die Ja- und Nein-Stimmen aus allen fünf Gemeinden zusammengezählt. Dieses Abstimmungsverfahren gilt für neue einmalige Ausgaben von mehr als 2 Millionen und für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken. Ausserdem können 1'000 Stimmberechtigte des Verbandsgebiets eine Initiative über Verbandsangelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit einreichen.

Die nach der jeweiligen Gemeindeordnung zuständigen Organe sind aber weiterhin für die Wahl ihrer Vertretung in den Vorstand, Statutenänderungen, Ausgabenbeschlüsse von 200'000 bis 2 Millionen Franken für einmalige und von 50'000 bis 200'000 Franken für jährlich wiederkehrende neue Ausgaben, die Genehmigung von Bauabrechnungen, die Kündigung der Mitgliedschaft und die Auflösung des Verbandes verantwortlich.

## *3. Die Exekutiven der Verbandsgemeinden*

Einzelne Geschäfte, bei denen bisher nicht immer klar war, in wessen Zuständigkeit sie fallen, werden ausdrücklich den Exekutiven der Verbandsgemeinden zugewiesen. Es betrifft dies die Genehmigung des Voranschlages und die Kenntnisnahme des Finanzplans, die Abnahme der Rechnung und des Geschäftsberichts, die Zustimmung zur Wasserabgabe an weitere Gemeinden und die Genehmigung des Reglements über die Entschädigung der Vorstandsmitglieder und des Personals.

## *4. Der Vorstand*

Die bisherige Bau- und Betriebskommission wird in Vorstand umbenannt. Die Zusammensetzung bleibt sich aber gleich und auch die Aufgaben sind dieselben. Verschiedene bisher einzeln aufgeführte Geschäfte werden nicht mehr erwähnt, weil sie als selbstverständlich gelten und von der generellen Umschreibung "alle Aufgaben und Kompetenzen, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen" mit umfasst werden.

Die Finanzkompetenz des Vorstandes wird auf 200'000 Franken für neue einmalige und 50'000 Franken für neue jährlich wiederkehrende Ausgaben erhöht. Sie ist sowohl innerhalb wie ausserhalb des Voranschlages anwendbar, denn für neue Ausgaben braucht es auch dann einen Spezialbeschluss des zuständigen Organs, wenn sie im Voranschlag enthalten sind. Auf eine Aufsummierung derartiger Beschlüsse bis zu einem jährlichen Höchstbetrag wird verzichtet, denn es ist nicht zweckmässig, für eine Ausgabe am Ende des Jahres ein anderes Verfahren vorzusehen als zu Beginn.

## *5. Betriebsfragen*

Bestimmungen der bisherigen Statuten, welche sich auf den laufenden Betrieb bezogen, werden unverändert übernommen, insbesondere die in Kubikmeter festgehaltenen Bezugsoptionen der Verbandsgemeinden und der Kostenverteiler. Die ausführlichen Bestimmungen über den Bau der Verbandsanlagen werden aber weggelassen, da die Anlagen bereits stehen und für allfällige Ausbauten keine Sonderbestimmungen nötig sind.

Sitzung vom 6. April 2009

## 6. Verbandshaushalt

Der Kostenverteiler, welcher zwischen Betriebskosten einerseits und Unterhalts- und Verwaltungskosten andererseits unterscheidet, bleibt unverändert. Sofern sich bei Ausbauten, die den Umfang von normalen Unterhaltsarbeiten übersteigen, ein neuer Kostenverteiler aufdrängt, ist dieser mit dem Baukredit zu beantragen und genehmigen zu lassen. Es ist jedoch zu beachten, dass der Baukredit, sofern er 2 Millionen Franken übersteigt, der Urnenabstimmung im Verbandsgebiet unterliegt, die Zustimmung zum neuen Kostenverteiler aber den einzelnen Gemeindeorganen obliegt, wobei die Zustimmung aller Gemeinden erforderlich ist.

Für die Berücksichtigung der Staatsbeiträge ist ein einfacheres Verfahren vorgesehen: Sie stehen dem Verband zu und werden vor Ermittlung der Kostenanteile der Gemeinden in Abzug gebracht. Auf eine Bestimmung über die Eigentumsverhältnisse wird verzichtet, denn das Eigentum richtet sich nach den Regeln des ZGB. Fest mit dem Boden verbundene Teile stehen grundsätzlich im Eigentum des Grundeigentümers. Werkanlagen auf fremdem Grund gehören dem Eigentümer des Werkes, zu dem sie gehören.

## 7. Allgemeine Bemerkung zu den Statuten

Die Gemeinde Oetwil a.d.L. wird im vorliegenden Entwurf der Statuten teilweise nur als Oetwil bezeichnet. Die definitive Fassung der Statuten ist noch zu korrigieren, sodass die Gemeinde Oetwil a.d.L. überall korrekt genannt wird.

**Referent:** Werkvorstand Jean-Pierre Balbiani

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller  
Stadtpräsident

Dr. Karin Hauser  
Stadtschreiberin

TF/Hu/Ri 0406Statutenrevision WWL\_Weisung.doc

versandt am: